

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 18. Juli 2025 – Nr. 26

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(FS-RO)

vom 8. Juli 2025

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe (FS-RO)

vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der TH OWL folgende Satzung erlassen.:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Mitglieder
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Fachschaftsvertretung (FSV)
- § 5 Fachschaftsvorstand (FS-Vorstand)
- § 6 Fachschaftsvertretungsrat (FSR)
- § 7 Abstimmungen im Umlaufverfahren
- § 8 Finanzen
- § 9 Änderungen
- § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Mitglieder

Die Studierenden eines Fachbereiches oder einer Einrichtung mit mindestens einem eigenständigen Studiengang bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften sind Teil der Studierendenschaft.

§ 2

Aufgaben

Die Organe der Fachschaft nehmen in ihrem Fachbereich oder ihrer Einrichtung die Aufgaben der Studierendenschaft (§ 4 Satzung der Studierendenschaft) wahr.

§ 3

Organe

Das Organ der Fachschaft ist die Fachschaftsvertretung. Gemeinsames übergeordnetes Organ aller Fachschaften ist der Fachschaftsrat.

§ 4

Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft und wählt den Fachschaftsvertretungsvorstand.
- (2) Die maximale Anzahl der Mitglieder in der Fachschaftsvertretung beträgt:
 - (a) bis einschließlich 600 Studierende: 20 Mitglieder,
 - (b) bis einschließlich 1000 Studierende: 25 Mitglieder,
 - (c) über 1000 Studierende: 30 Mitglieder

deren Amtszeit in der Regel ein Jahr beträgt. Maßgeblich für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung, ist der Tag des Wahlausschreibens.

- (3) Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Der oder dem Vorsitzenden obliegen die regelmäßige Einberufung und Leitung der Sitzungen. Im Übrigen gelten § 16 und § 22 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend für die Fachschaftsvertretung.
- (4) Die Wahlen zur Fachschaftsvertretung finden zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. Für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (5) Bewerben sich für eine Fachschaftsvertretung weniger als vier Wahlberechtigte, muss eine Neuwahl initiiert werden. Diese Neuwahl muss spätestens 60 Tage nach

Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgen. Die Wahlperiode verlängert sich nicht entsprechend des Termins zur Neuwahl, sondern endet mit der ursprünglichen Dauer. Von dieser Regelung ausgenommen sind Fachschaftsvertretungen an Einrichtungen, die nicht Fachbereiche sind. Deren Fachschaftsvertretungen pausieren in diesem Fall bis zur nächsten ordentlichen Gremienwahl.

- (6) Triftige Gründe können zum Ausschluss eines Mitglieds aus der FSV führen. Diese Gründe können sein:
- (a) Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei den FSV-Sitzungen. Fehlen gilt als entschuldigt, wenn die Nicht-Teilnahme an einer Sitzung dem bzw. der FSV-Vorsitzenden vor der Sitzung über die Hochschul-Emailadresse der FSV mitgeteilt wurde. Die FSV hat die Möglichkeit im Anschluss an die beiden versäumten Termine darüber zu entscheiden, ob der Fall beim FSR zur Abstimmung gegeben werden soll (§ 4 Absatz 7).
 - (b) Wiederholtes Versäumen der aufgetragenen Pflichten (z. B. Schichtübernahme bei Veranstaltungen),
 - (c) Vertrauensbruch (z.B. bei wiederholter Angabe von falschen Tatsachen, Straftatverdacht, Diebstahl oder Betrug),
 - (d) Das Mitglied möchte aus eigenen Stücken zurücktreten. Dies sollte dem FSV-Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Liegt mindestens ein Grund aus § 4 Absatz 6 a-c vor, kann die FSV den Ausschluss des Mitglieds zur Abstimmung bringen, wobei eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder (durch geheime Wahl) vorliegen muss. Anschließend wird der Fall im FSR vorgebracht, der über die Gültigkeit des Ausschlusses entscheidet. Beim Beschluss im FSR muss eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder (durch geheime Wahl) vorliegen, wobei die anwesenden Vertreter der betroffenen FSV kein Stimmrecht haben. Das betroffene Mitglied muss vor dem Entscheid in der FSV-Sitzung sowie in der FSR-Sitzung über die Abstimmung informiert werden, sodass sie/er sich zum Fall äußern kann. Die Information muss mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung (spätestens 7 Tage vor dem Termin) an die Hochschul-Emailadresse versandt werden.

§ 5

Fachschaftsvertretungsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvertretungsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaftsvertretung. Er besteht aus vier Mitgliedern, die von der Fachschaftsvertretung gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr.
- (2) Der Fachschaftsvertretungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie Koordination der FSV-internen Organisation.
 - (b) Die oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Abwesenheit des oder der Vorsitzenden – nach Absprache mit dem restlich bestehenden Vorstand – stellvertretend die Aufgaben der oder des Vorsitzenden.
 - (c) Die oder der Kassenverwalter:in führt das Kassenbuch und ist für die Verwaltung der Handkasse zuständig.
 - (d) Die oder der Finanzreferent:in ist für die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sowie die Ausführung von Zahlungen zuständig. Er/Sie ist für die regelmäßige Kontrolle der Kassenbücher zuständig.

Die Mitglieder für a), b), c) und d) dürfen nicht identisch sein.

Im Übrigen gelten § 16 und § 22 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend für den Fachschaftsvertretungsvorstand.

- (3) Die Abwahl des FSV-Vorstandes ist nur durch die Wahl eines neuen FSV-Vorstandes zulässig.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des FSV-Vorstandes hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des FSV-Vorstandes, der FSV oder der Fachschaftsvollversammlung zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Präsidium, den FSR-Vorstand sowie den StuPa-Vorstand zu unterrichten.

§ 6

Fachschaftsrat

- (1) Gemeinsames übergeordnetes Organ aller Fachschaften ist der Fachschaftsvertretungsrat. Er ist ein Koordinierungs- und Informationsgremium. Er fördert die Kommunikation der Fachschaftsvertretungen untereinander und mit den Organen der Studierendenschaft, vertritt die Interessen der Fachschaftsvertretungen und unterstützt die Fachschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Verwendung der den Fachschaften zur Verfügung gestellten zweckgebundenen finanziellen Mittel stichprobenartig zu kontrollieren, sowie alle zur Dokumentation dieser Verwendung notwendigen Belege zu bündeln und an die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des AStA unaufgefordert weiterzuleiten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des FSR sind der Vorsitz und die oder der Fachschaftsfinanzreferent:in jeder Fachschaftsvertretung. Ein Mitglied des AStA und ein Mitglied des StuPa können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus einem Vorsitz und mindestens einem stellvertretenden Vorsitz. Nach Möglichkeit sollen hier die Standorte gleichmäßig berücksichtigt werden. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 4 wahr; die stichprobenartige Mittelverwendungskontrolle der Fachschaft, der diese Person angehört, erfolgt durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Der StuPa-Vorstand beruft den FSR zu einer konstituierenden Sitzung spätestens acht Wochen nach der Fachschaftsvertretungswahl ein. Die Fachschaftsvertretungen sind auf jeder Sitzung des FSR berichtspflichtig.
- (5) Der FSR ist nur in folgenden Fällen beschlussfähig:
 - (1) Es ist mindestens eine stimmberechtigte Person von jedem Standort der TH OWL (Lemgo, Detmold, Höxter) anwesend.
 - (2) Im Übrigen gelten § 16 und § 22 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend für den FSR. Insbesondere besteht Beschlussfähigkeit, wenn sich die entsprechenden Vertreter eines einzelnen Standorts laut § 6 Absatz 6 nicht fristgerecht von der FSR-Sitzung abgemeldet haben.

- (6) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied des FSR nicht an einer FSR-Sitzung teilnehmen, hat er bzw. sie am Vortag der Sitzung die Möglichkeit, sich abzumelden. In diesem Fall ist ein anderes FSV-Mitglied zu nennen, welches anstatt dessen zur Sitzung erscheint und das Stimmrecht übernimmt. Die Abmeldung muss an das Postfach des FSR-Vorsitzes gesendet werden (vorsitz.fsr@th-owl.de).
- (7) Bei der Abstimmung über einen Antrag zählt die einfache Mehrheit.
- (8) Der FSR-Vorstand ist dem StuPa-Vorstand jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (9) Der FSR-Vorstand hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FS-Vorstände und der FSVen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium der TH OWL zu unterrichten.

§ 7

Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse des FSR können auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des FSR der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Absendung des Antrags widerspricht.
- (2) Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet der Vorsitz den Antrag per E-Mail mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens drei Tage und höchstens eine Woche betragen.
- (3) Die Aufforderung muss an die offiziellen Hochschulmailadressen der Mitglieder und zur Information an die Funktionsadressen der Fachschaftsvertretungen verschickt werden.
- (4) Die Stimmabgabe muss über die Hochschulmailadressen der Mitglieder erfolgen. Gemeinsame Stimmabgabe über die Funktionsadresse der jeweiligen FSV ist unzulässig. Stimmen der betroffenen Mitglieder sind ungültig.

- (5) Die Stimmen sind an die Funktionsadresse des FSR Vorsitzes (vorsitz.fsr@th-owl.de) zu senden.
- (6) Bei Anträgen an das FS-Oberkonto muss das aktuelle Guthaben durch den Vorsitz bei der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilt werden.
- (7) Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des FSR zugestimmt haben und mindestens von jedem Standort der TH OWL ein Mitglied zugestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (8) Das Ergebnis ist innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Frist nach § 7 Absatz 2 den Mitgliedern des FSR und den Fachschaftsvertretungen per E-Mail durch den Vorsitz mitzuteilen. Bei Anträgen an das FS-Oberkonto ist zusätzlich die oder der AStA Finanzreferent:in zu informieren.
- (9) Das Umlaufverfahren gilt nicht für
 - a) Wahlen
 - b) Ausschluss von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung nach § 4 Absatz 6 – FSRO
 - c) Anträge an das FS-Oberkonto,
 - I. die die Hälfte des verfügbaren Guthabens des FS-Oberkonto übersteigen oder
 - II. mehr als 250 € betragen.
- (10) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zeitnah eine Sitzung des FSR durch den Vorsitz einzuberufen in der der Antrag behandelt wird.

§ 8

Finanzen

- (1) Anträge, welche sich auf das FSR-Oberkontos beziehen, sollen vorrangig das Wohl der Studierenden berücksichtigen (z.B. Anschaffung von Lehrmitteln, Ausrichtung von Veranstaltungen, Bewerbung der FSV o.Ä.).

- (2) Näheres regelt die HFO.

§ 9

Änderungen

Änderungen dieser Fachschaftsrahmenordnung werden vom StuPa mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL. Änderungen sind im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Zusätzlich müssen Satzungsänderungen gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Neufassung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 26. Januar 2022 (Verkündungsblatt 2022/Nr. 06) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 8. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.